

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS

Nr. 16 / 2015  
vom 26. Juni 2015

Teil 2

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 363 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
• 3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft	6
• 2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie	24
• 5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie	45
• 2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	63

### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2012 (BekR) Nr. 13/2012, Teil 1, S. 82 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**18. Juni 2015**

## **Artikel 1**

### **Teil 1**

### **Änderung der Prüfungsordnung**

#### **§ 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

#### **§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog empfohlen. Soweit in der Anlage auf andere Prüfungsordnungen und weitere Regelungen verwiesen wird, finden diese ergänzende Anwendung.“

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

### § 3

Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b neu eingefügt:

#### **„§ 4a Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese

- dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
  - (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.
  - (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

#### **§ 4b Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

#### § 4

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 5 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtigende Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.“

#### § 5

§ 5a wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 5a Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.

(2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschuss haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.“

## § 6

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen ernennt der Prüfer den Beisitzer.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 3.“

## § 7

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an

staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen

bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

## § 8

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.
- (6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

## § 9

Nach § 9 wird die Überschrift „III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

### „III. Studien- und Prüfungsleistungen“.

## § 10

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Formulierung „Form der Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen)“ ersetzt.

2. Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

3. Absätze 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(5) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 11 bewertet werden (PL).

(6) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht und in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

4. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Klausurinstruktion hat in diesem Fall deutlich zu machen, ob nur eine oder auch mehrere Antwortalternativen pro Aufgabe korrekt sein können, wie die Punkteverteilung erfolgt und ab welcher Punktmenge die Klausur als bestanden gilt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der möglichen Punkte erreicht hat. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.“

## § 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 11 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 5 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(4) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein

Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

## § 12

In § 12 Absatz 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft“ ersetzt.

## § 13

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

### „§ 12a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs

oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

#### § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 14 Frist und Wiederholung**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

#### § 15

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Formulierung „§ 7 Abs. 3“ durch die Formulierung „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

3. In Absatz 6 Satz 3 wird vor der Formulierung „Antrag“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

4. In Absatz 8 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Liegt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (4,0) wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

## § 16

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)“**

2. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

## § 17

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach oder im Ergänzungsbereich, ausgenommen das Beifach, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

## § 18

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 19

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Formulierung „Bachelor-Abschlussarbeit“ jeweils durch die Formulierung „Bachelorarbeit“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## § 20

§ 21 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

3. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2b neu eingefügt:

„(2a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(2b) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 bis 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

## **§ 21**

§ 22 wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

(2) In den Absätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## **Teil 2 Änderung der Anlage**

### **§ 22**

Die Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt geändert:

1. Der Bereich „2. Studieninhalte“ wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Formulierung „Abschlussmodul“ durch die Formulierung „Modul Bachelorarbeit“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. Im Bereich „5. Orientierungsprüfung“ wird die Formulierung „folgende Leistungsnachweise erforderlich“ durch die Formulierung „zu erbringen“ ersetzt.

3. Der Bereich „6. Abschlussprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

**„6. Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.“

4. Im Bereich „7. Gesamtnote“ wird Nummer 9 wie folgt neu gefasst:

„9) Note der Bachelorarbeit 20%“

5. Die Modulstruktur unter „Kernfach“ und „Ergänzungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Kernfach**

Es müssen alle fünf Basismodule und drei von sechs Aufbaumodulen aus mindestens zwei verschiedenen Bereichen absolviert werden, wobei in einem der drei gewählten Aufbaumodule nur die Vorlesung und das Hauptseminar, nicht aber die Übung absolviert werden müssen.

**Basismodul: Einführung in die Politikwissenschaft**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Einführung in die Politikwissenschaft	PL	Ja	6
1.(HWS)	Ü	Wissenschaftliches Arbeiten	SL	Nein	2
					8

**Basismodul: Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1.(HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	5
2.(FSS)	VL+Ü	Datenauswertung	PL	Ja	7
					12

**Basismodul: Vergleichende Regierungslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
2.(FSS)	VL	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	6
2.(FSS)	ProS	Einführung in die Vergleichende Regierungslehre	PL	Ja	5
					11

**Basismodul: Politische Soziologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Politische Soziologie	PL	Ja	5
					11

**Basismodul: Internationale Beziehungen**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
3.(HWS)	VL	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	6
3.(HWS)	ProS	Einführung in die Internationalen Beziehungen	PL	Ja	5
					11

**Aufbaumodul: Politische Soziologie I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Politische Soziologie II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Politischen Soziologie II	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Vergleichende Regierungslehre II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
5.(HWS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen	PL	Ja	7
4.(FSS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen	PL	Nein	5
					14/19

**Aufbaumodul: Internationale Beziehungen II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
4.(FSS)	HS	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	PL	Ja	7
5.(HWS)	Ü	Methoden der Internationalen Beziehungen II	PL	Nein	5
					14/19

**Modul Bachelorarbeit**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
6.(FSS)	Ü	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	2
6.(FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	12
					14

(2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft in der Fassung vom 5. Juni 2009 (BekR Nr. 17/2009, Teil 1, S. 43 ff.) studieren, finden lediglich die §§ 3, 7 und 13 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung entsprechende Anwendung.

(3) § 34 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 07. März 2013 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**  
Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## **2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 19. Mai 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 17/2010, S. 43 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, S. 85 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Juni 2015**

### **Artikel 1**

#### **Teil 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

##### **§ 1**

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich sechswöchigem Praktikum, der Bachelorarbeit und der mündlichen Aufbaumodulprüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

##### **§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Die Studieninhalte sind so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 2 zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog empfohlen. Soweit in der Anlage auf andere Prüfungsordnungen und weitere Regelungen verwiesen wird, finden diese ergänzende Anwendung.“

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

### § 3

Nach § 4 werden die folgenden §§ 4a und 4b neu eingefügt:

#### „§ 4a Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese

- dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
  - (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.
  - (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

#### **§ 4b Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

**§ 4**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören ein nicht stimmberechtigtes studentisches Mitglied sowie drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein müssen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt ab Bestellung der Mitglieder durch den Fakultätsrat. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.“

**§ 5**

§ 5a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5a Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss trifft alle auf die Prüfungen bezogenen Entscheidungen, soweit nach dieser Prüfungsordnung nicht der Prüfungsausschussvorsitzende, die Prüfer oder das Studienbüro zuständig sind. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Modulkataloge.

(2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, zugegen zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.“

## § 6

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Formulierung „Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen“ die Formulierung „einschließlich der Vornahme der Pflichtanmeldungen,“ eingefügt.

## § 7

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen ernennt der Prüfer den Beisitzer.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 3.“

## § 8.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 8 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Leistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen

der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

## § 9

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des

Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.

(6) Wird eine orientierungsprüfungsrelevante Prüfungsleistung eines Studierenden im Ersttermin von dem Prüfer mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende sich im Rahmen seiner Orientierungsprüfungsfrist vom Zweittermin abmelden.“

### § 10

Nach § 9 wird die Überschrift „III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen“ wie folgt neu gefasst:

**„III. Studien- und Prüfungsleistungen“.**

### § 11

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Formulierung „Form der Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen)“ ersetzt.

2. Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters in geeigneter Form bekannt.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

3. Absätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 11 bewertet werden (PL).

(7) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht und in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

## § 12

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 11 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 Absatz 6 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.

(4) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein

Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote.

(5) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

### § 13

In § 12 Absatz 1 wird die Formulierung „Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie“ ersetzt.

### § 14

Nach § 12 wird ein neuer § 12a eingefügt:

#### „§ 12a Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen

Prüfung, unbeachtlich.“

## § 15

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 14 Frist und Wiederholung**

(1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(2) Würde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

## § 16

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Formulierung „§ 7 Abs. 3“ durch die Formulierung „§ 7 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

3. In Absatz 6 Satz 3 wird vor der Formulierung „Antrag“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

## § 17

Nach § 15 wird die Überschrift „VI. Mündliche Abschlussprüfung“ wie folgt neu gefasst:

**„VI. Mündliche Aufbaumodulprüfung“.**

## § 18

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Formulierung „Abschlussprüfung“ durch die Formulierung „Aufbaumodulprüfung“ ersetzt.

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Prüfungsgegenstand der mündlichen Aufbaumodulprüfung ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen; das Aufbaumodul, auf dem das Thema der Bachelorarbeit basiert, darf dabei nicht gewählt werden.“

## § 19

§ 18 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung, die mündliche Aufbaumodulprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung im Kernfach ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

## § 20

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.

(2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 21

§ 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Formulierung „Bachelor-Abschlussarbeit“ jeweils durch die Formulierung „Bachelorarbeit“ ersetzt.
2. In den Sätzen 3 und 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## § 22

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

3. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2b neu eingefügt:

„(2a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(2b) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 bis 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

## § 23

§ 23 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.
2. In den Absätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## Teil 2 Änderung der Anlage

### § 24

Die Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „2. Studieninhalte“ wird die Formulierung „Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. Im Bereich „5. Orientierungsprüfung“ wird die Formulierung „folgende Leistungsnachweise erforderlich“ durch die Formulierung „zu erbringen“ ersetzt.
3. Der Bereich „6. Abschlussprüfung“ wird wie folgt neu gefasst:

#### **„6. Bachelorarbeit und mündliche Aufbaumodulprüfung**

Das Thema der Bachelorarbeit ist inhaltlich aus einem der drei gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden. Das Thema der mündlichen Aufbaumodulprüfung ist inhaltlich aus einem der beiden anderen gewählten Aufbaumodule zu entnehmen. Zu der mündlichen Aufbaumodulprüfung kann nur zugelassen werden, wenn die Prüfungen des inhaltlich betroffenen Aufbaumoduls bestanden wurden.“

4. Im Bereich „7. Gesamtnote“ werden Nummern 8) und 9) wie folgt neu gefasst:

„8) Note der mündlichen Aufbaumodulprüfung	5%
9) Note der Bachelorarbeit	20%“

5. Die Modulstruktur unter „Kernfach“ und „Ergänzungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

**„Kernfach“**

**Basismodul Soziologie I**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja	6
1.(HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	3
					9

**Basismodul Sozialpsychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2.(FSS)	VL	Sozialpsychologie I	PL	Ja	6
2.(FSS)	UK	Sozialpsychologie I	SL	Nein	3
					9

**Basismodul Methoden und Statistik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Datenerhebung	PL	Ja	6
1. (HWS)	UK	Datenerhebung	SL	Nein	3
2. (FSS)	VL	Datenanalyse	PL	Ja	6
2. (FSS)	UK	Datenanalyse	SL	Nein	3
3. (HWS)	VL	Multivariate Verfahren	PL	Ja	6
3. (HWS)	UK	Multivariate Verfahren	SL	Nein	3
					27

**Basismodul Soziologie II**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja	6
3. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	3
3. (HWS)	PS	Proseminar Soziologie	PL	Ja	4
					13

**Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja	5
					14

**Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja	6
4./6. (FSS)	UK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja	3
5./6. (HWS / FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja	5
					14

**Aufbaumodul: Sozialpsychologie\***

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4./5./6. (FSS)	VL	Sozialpsychologie II	PL	Ja	6
4./5./6. (FSS)	UK	Sozialpsychologie II	PL	Ja	3
4./5./6. (HWS/ FSS)	HS	Hauptseminar Sozialpsychologie	PL	Ja	5
					14

\*Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen kann variieren.

**Aufbaumodul: Methoden der empirischen Sozialforschung**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4./6. (FSS)	UK	Empirisches Forschungspraktikum I (2 SWS)	PL	Ja	4
5. (HWS)	UK	Empirisches Forschungspraktikum II (4 SWS)	PL	Ja	10
					14

**Abschlussmodul**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
6.(FSS)		Mündliche Prüfung	PL	Ja	6
6.(FSS)	UK	Kolloquium Bachelorarbeit	SL	Nein	3
6.(FSS)		Bachelorarbeit	PL	Ja	10
					19

**Ergänzungsbereich**

**Modul Social Skills**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)	UK	Ein Kurs aus dem Bereich „EDV“ des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	PL	Nein	3
1.(HWS)	UK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
2.(FSS)	UK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
3.(HWS)	UK	Ein weiterer Kurs aus dem Angebot des ZfS	PL	Nein	3
					12

**Praxismodul**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2.(FSS)	VL	Berufsfelder von SoziologInnen	PL	Nein	4
4./5. (HWS/ FSS)		Praktikum	SL	Nein	10
5./6. (HWS/ FSS)	ÜK	Erfahrungen aus dem Praktikum	PL	Nein	3
					17

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

---

**Abkürzungen**

**Turnus**

HWS: Herbst-/Wintersemester  
 FSS: Frühjahrs-/Sommersemester

**Abschlüsse**

PL: Prüfungsleistung  
 SL: Studienleistung“

**Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung  
 PS: Proseminar  
 ÜK: Übungskurs  
 HS: Hauptseminar

6. Der Bereich „Soziologie als Beifach“ wird wie folgt geändert:

a) Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Projektarbeiten, Berichten, Referaten, Gutachten, Poster, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden, Exposés und Hausaufgaben bestehen; als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden. Die Form, Umfang, Dauer und Anforderungen werden im Modulkatalog festgelegt.“

b) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 bis 9 neu eingefügt:

„Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im

Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 7 und 8 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

c) Der Satz „Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Teilprüfungen eines Moduls.“ wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modulnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen eines Moduls.“

d) Die Modulstruktur wird wie folgt neu gefasst:

**„Basismodul: Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1./3. (HWS)	VL	Grundlagen der Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
1./3. (HWS)	UK	Grundlagen der Soziologie	SL	Nein	3
3./5. (HWS)	VL	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	PL	Ja/Nein*	6
3./5. (HWS)	UK	Sozialstruktur Deutschlands im internationalen Vergleich	SL	Nein	3
					18

**Aufbaumodul: Allgemeine und Spezielle Soziologie - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4./6. (FSS)	VL	Allgemeine Soziologie	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	UK	Spezielle Soziologie	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Themen der Allgemeinen & Speziellen Soziologie	PL	Ja/Nein*	5
					14

\* Geht das Beifach in die Gesamtnote ein, gehen die hier als gesamtnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen in die Beifach-Note ein.

**Aufbaumodul: Europäische Gesellschaften im Vergleich - Beifach**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
4./6. (FSS)	VL	Europäische Gesellschaften	PL	Ja/Nein*	6
4./6. (FSS)	ÜK	Aktuelle Forschungsthemen	PL	Ja/Nein*	3
5./6. (HWS/ FSS)	HS	Spezielle Themen des internationalen Vergleichs	PL	Ja/Nein*	5
					14

**Abkürzungen**

**Turnus**

HWS: Herbst-/Wintersemester  
 FSS: Frühjahrs-/Sommersemester

**Abschlüsse**

PL: Prüfungsleistung  
 SL: Studienleistung“

**Veranstaltungstypen**

VL: Vorlesung  
 ÜK: Übungskurs  
 HS: Hauptseminar

**Artikel 2  
 Schlussbestimmungen**

**§ 1  
 Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie vom 19. Mai 2010 (BekR Nr. 17/2010, S. 43 ff.) in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juni 2012 (BekR Nr. 13/2012, S. 85 ff.) studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie in der Fassung vom 19. Mai 2010 (BekR Nr. 17/2010, S. 43 ff.) studieren, finden lediglich die §§ 3, 8 und 14 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen entsprechende Anwendung.

(3) § 35 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 07. März 2013 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**  
Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie Mannheim vom 6. März 2007 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2011 (BekR Nr. 23/2011, S. 11 f.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Juni 2015**

**Artikel 1**

**Teil 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit). Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

b) Satz 7 neuer Zählung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird im Modulkatalog Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

**§ 2**

Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b neu eingefügt:

**„§ 2a Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 2b bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

## **§ 2b Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 2a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

### § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 3 Mitglieder, Beschlussfähigkeit**

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter des Fachbereiches Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie ein nicht-stimmberechtigtes Mitglied der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist für alle Mitglieder zulässig. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden und/oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist, oder
4. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen.“

### § 4

Nach § 3 wird folgender § 3a neu eingefügt:

#### **„§ 3a Zuständigkeit Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht nach dieser Prüfungsordnung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist, und achtet darauf, dass die hier festgelegten Bestimmungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Modulkatalogs und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.

(2) Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist der Betroffene durch die Entscheidung beschwert, ist ihm dies zusätzlich mit einer entsprechenden Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Wird dem Widerspruch des Betroffenen nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.“

## § 5

In § 4 Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

## § 6

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen. Für mündliche Prüfungen im Sinne des § 9 ernennt der Prüfer den Beisitzer.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) In der Regel wird der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 16 Absätze 3, 4 und 9 bleiben unberührt.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 3 Absatz 3.“

§ 7

§ 5a wird ersatzlos gestrichen.

§ 8

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine

Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.“

## § 9

Die Überschrift „III. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen“ wird wie folgt neu gefasst:

**„III. Studien- und Prüfungsleistungen“.**

## § 10

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Versuchspersonenstunden, des Pflichtpraktikums und der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der Anlage dieser Prüfungsordnung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

§ 11

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung); Absatz 6 bleibt unberührt. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
  3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens vier Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.“

## § 12

Nach § 8 wird ein neuer § 8a eingefügt:

### **„§ 8a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden (PL).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Versuchspersonenstunden und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden.“

## § 13

In § 9 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

### **„Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen“**

## § 14

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

### **„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“**

2. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten gemäß § 8a Absatz 3 zu erbringen sein.“

3. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

## § 15

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

### **„Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten“**

2. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8a Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

3. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b neu eingefügt:

„(1a) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachbestimmungen sehen eine andere Notenzusammensetzung vor.“

(1b) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweittermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweittermin bekanntgemacht werden.“

## § 16

In § 13 Absatz 1 wird nach der Formulierung „mit mindestens „ausreichend““ die Formulierung „oder mit „bestanden““ eingefügt.

## § 17

Nach § 13 wird folgender § 13a neu eingefügt:

### **„§ 13a Verfahrensfehler“**

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 18

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 15 Frist und Wiederholung

- (1) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsprüfungsrelevante Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.“

## § 19

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen promovierten akademischen

Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, können zu Prüfern der Bachelorarbeit bestellt werden und ein Thema ausgeben, wenn sie im entsprechenden Fach Lehrveranstaltungen anbieten.“

2. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema einer Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“

3. In Absatz 7 Satz 3 wird vor der Formulierung „Antrag“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.

## § 20

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 17 Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der 30 Versuchspersonenstunden, dem zwölfwöchigen Praktikum und der Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

## § 21

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)“.**

2. Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen

3. In Absatz 2 wird die Formulierung „Endnote“ durch die Formulierung „Gesamtnote“ ersetzt.

## § 22

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsprüfung sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung, ausgenommen Prüfungen im Nebenfachmodul, ist zur Notenverbesserung während des gesamten Bachelorstudiums einmalig möglich; die bessere Bewertung gilt als Note.“

## § 23

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 20 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder
  2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.
- (2) Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen in demselben oder einem im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs zieht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie nach sich. Der Verlust des Prüfungsanspruchs und das endgültige Nichtbestehen im Nebenfach zieht nicht den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach Psychologie der Universität Mannheim nach sich.“

## § 24

§ 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Formulierung „Bachelor-Abschlussarbeit“ jeweils durch die Formulierung „Bachelorarbeit“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

## § 25

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 23 Bescheinigung

Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

## § 26

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Formulierung „und nachgewiesen werden“ die Formulierung „; werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.“

3. Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2b neu eingefügt:

„(2a) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(2b) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 bis 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“.

#### **§ 27**

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

#### **§ 28**

In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

### **Teil 2**

#### **Änderung der Anlage in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) der Universität Mannheim“ vom 27. Oktober 2011**

#### **§ 29**

Die Anlage: Studieninhalte und Struktur wird wie folgt geändert:

1. Im Bereich „1. Studieninhalte“ wird die Formulierung

„Weiterhin sind folgende Leistungen zu erbringen (28 ECTS):

- Mit Leistungsnachweisen (LN):
- 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
  - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)

- Mit Prüfungsleistung (TP):
- 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)“

durch die Formulierung

„Weiterhin sind folgende keiner Lehrveranstaltung zugeordneten Prüfungen erfolgreich zu absolvieren (28 ECTS):

- Studienleistungen (SL):
  - 30 Versuchspersonenstunden (1 ECTS)
  - 12-wöchiges Praktikum (15 ECTS)
  
- Prüfungsleistung (PL):
  - 12-wöchige Bachelorarbeit (12 ECTS)“

ersetzt.

2. Der Bereich „2. Struktur“ wird wie folgt neu gefasst:

**Module aus dem Bereich der Grundlagen und Methoden (48 ECTS)**

**Modul A: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
A1	Einführung in die Psychologie und Schlüsselqualifikationen für wissenschaftliches Arbeiten	PL	Ja	4
A2	Geschichte und Forschungsmethoden der Psychologie	PL	Ja	4
				<b>8</b>

**Modul B: Statistik**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
B1	Quantitative Methoden I	PL	Ja	6
B2	Quantitative Methoden II	PL	Ja	6
				<b>12</b>

**Modul C: Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS
C1	Planung, Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Untersuchungen	PL (über C1 und C2)	Ja	4
C2	Computergestützte Datenanalyse			4
C3	Experimentalpsychologisches Praktikum	PL	Ja	6
				<b>14</b>

**Modul D: Grundlagen der Diagnostik**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
D1	Grundlagen der Testtheorie	PL	Ja	4
D2	Grundlagen psychologischer Diagnostik	PL	Ja	4
				<b>8</b>

**Modul E: Diagnostische Verfahren**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
E1	Diagnostisches Praktikum I	PL	Ja	4
E2	Diagnostisches Praktikum II	PL	Ja	2
				<b>6</b>

**Module aus dem Bereich kognitive und biologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens (26 ECTS)****Modul F: Allgemeine Psychologie I**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
F1	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung	PL (über F1 und F2)	Ja	4
F2	Allgemeine Psychologie I: Denken und Sprache			4
F3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie I	SL	Nein	2
				<b>10</b>

**Modul G : Allgemeine Psychologie II**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
G1	Allgemeine Psychologie II: Motivation- und Emotion	PL (über G1 und G2)	Ja	4
G2	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis			4
G3	Ausgewählte Probleme der Allgemeinen Psychologie II	SL	Nein	2
				<b>10</b>

**Modul H: Biologische Psychologie**

Code	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamnoten-relevant	ECTS
H1	Biologische Psychologie	PL	Ja	4
H2	Ausgewählte Probleme der Biologischen Psychologie	SL	Nein	2
				<b>6</b>

Rektorats (BekR) Nr. 08/2007, S. 23 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2011 (BekR Nr. 23/2011, S. 11 f.) studieren.

2. Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim, auf welche § 5 der 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) der Universität Mannheim“ vom 27. Oktober 2011 keine Anwendung findet, findet Artikel 1 Teil 3 dieser Änderungssatzung ergänzende Anwendung.

3. § 34 Absatz 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 in der Fassung der Berichtigung vom 29. August 2013 wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der  
Universität Mannheim**

vom **18. Juni 2015**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013 (BekR Nr. 33/2013, S. 32 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **18. Juni 2015**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 3 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
- (2) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).“

- (2) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Studienverlaufsplan wird in dem Modulkatalog des betreffenden Studiengangs Master of Science (M.Sc.) in Psychologie in der jeweils geltenden Fassung empfohlen.“

- 3) Nach Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(4) Lehrveranstaltungen werden in den Studiengängen Master of Science (M.Sc.) in Psychologie grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

### § 3

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5 Verlängerung von Prüfungsfristen**

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder
  2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  3. mit Behinderung oder
  4. mit chronischer Erkrankung,wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 6 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

#### § 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

##### **„§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 5 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

#### § 5

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Formulierung „im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG“ gestrichen.

#### § 6

In § 8 Abs. 2 wird Satz 1 folgender Satz neu vorangestellt:

„Alle Anträge sind in schriftlicher Form einzureichen.“

## § 7

§ 9 wird neu gefasst:

### „§ 9 Prüfer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 17 Absätze 3 bis 5 bleiben unberührt.
- (4) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 3.“

## § 8

§ 10 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 wird nach Satz 1 ein Satz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:  
„§35 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.“
- (2) In Abs. 4 Satz 1 wird hinter der Formulierung „auf“ die Formulierung „schriftlichen“ neu eingefügt.
- (3) In Abs. 5 Sätze 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ jeweils durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

## § 9

In § 11 Abs. 2 Ziffer 3 wird die Formulierung „Prüfungen und“ ersatzlos gestrichen.

## § 10

Im Bereich „III. Prüfungsverfahren“ wird die Überschrift des 1. Abschnitts wie folgt neu gefasst:

„1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen“.

## § 11

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 12 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme des psychologischen Praktikums und der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfung sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden in dem Modulkatalog des betreffenden Studiengangs Master of Science (M.Sc.) in Psychologie in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe eines Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aufgrund der Erfordernisse einer Lehrveranstaltung von den im jeweiligen Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 4 und 5 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. In dem Modulkatalog eines betreffenden Studiengangs Master of Science (M.Sc.) in Psychologie in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer fachspezifischen Anlagen erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.“

## § 12

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
  1. im betreffenden Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
  2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und

3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.
- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten kann der Studierende sich nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin anmelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächst möglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.“

### § 13

Nach § 13 wird ein neuer § 13a eingefügt:

#### **„§ 13a Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
  1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
  2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausuren, schriftlichen Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Berichten, Referaten, Gutachten, Postern, Internetdokumenten, Exposés, schriftliche Projektarbeit und Hausaufgaben.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.“

### § 14

§ 14 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Überschrift wie folgt neu gefasst:

**„Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen“**

2) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bewertung einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, die in einem Zweitermin abgelegt wurde, soll dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach dem Zweitermin bekanntgemacht werden.“

## § 15

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 15 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung**

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens zwei Fällen während des gesamten Masterstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 ist die Masterarbeit ausgenommen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.“

## § 16

§ 16 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen“.**

(2) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13a Abs. 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

(3) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Ein Modul ist bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung der Lehrveranstaltungen dieses Moduls bestanden wurde. Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das arithmetische Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote, es sei denn die jeweiligen fakultätsexternen Nebenfachregelungen sehen eine abweichende Notenzusammensetzung vor.“

## § 17

Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

### „§ 16a Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 18

In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird die Formulierung „§ 9 Abs. 2“ durch die Formulierung „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.

## § 19

§ 18 wird wie folgt geändert:

- (1) In Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung „sechsten“ ersetzt durch die Formulierung „siebten“.
- (2) In Abs. 3 Satz 3 wird nach der Formulierung „Auf“ die Formulierung „schriftlichen“ eingefügt.
- (3) In Abs. 5 wird die Formulierung „sechsten“ durch die Formulierung „siebten“ ersetzt.

## § 20

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 19 Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der jeweiligen fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung einschließlich der Masterarbeit und des psychologischen Praktikums mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden. Das Nähere des jeweiligen Praktikums regelt die Praktikumsordnung.“

## § 21

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 20 Maximale Studienzeit**

„Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zum Ende des 7. Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

## § 22

§ 21 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
**„Benotung der Masterprüfung (Gesamtnote)“.**
- (2) Abs. 1 wird gestrichen.

### § 23

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 22 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der jeweiligen fachspezifischen Anlage eine erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

### § 24

In § 23 werden Abs. 1 und die Nummerierung des bisherigen Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

### § 25

In § 24 Abs. 3 wird die Formulierung „Anlage für das jeweilige Modul bzw. die Veranstaltung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Formulierung „jeweiligen fachspezifischen Anlage die für die Lehrveranstaltung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

### § 26

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 2 Nummer 2 wird die Formulierung „schriftlichen Master-Abschlussarbeit“ ersetzt durch „Masterarbeit“.
- (2) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“.

### § 27

§ 27 wird wie folgt geändert:

- (1) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- (2) In Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen.

- (3) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.“

## § 28

§ 28 wird wie folgt geändert:

(1) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(a) In den Sätzen 1 und 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.

(b) In Satz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Prüfungen“ ersetzt.

(2) In Abs. 5 Satz 4 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

## § 29

§ 29 wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ ersetzt durch die Formulierung „Prüfung“.

(2) Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

(3) Nach Absatz 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

“(4a) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.“

## § 30

In § 30 Abs. 2 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der fachspezifischen Anlagen

### Studienbeginn ab 2014/2015

#### Teil 1

#### Änderung der fachspezifischen Anlage „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie“

## § 1

In der fachspezifischen Anlage: „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie“ in der Fassung vom 9. Dezember 2013 wird die Modulstruktur wie folgt neu gefasst:

### „3. Modulstruktur

#### Modul AA Forschungsmethoden

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AA1: Multivariate Auswertungsverfahren	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	AA2: Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden	SL	Nein	4
					<b>8</b>

#### Modul AB Psychologische Diagnostik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AB1: Testen und Entscheiden	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	AB2: Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	PL	Ja	4
					<b>8</b>

#### Modul AC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	AC1: Forschungs- und Anwendungstechniken 1	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	AC2: Forschungs- und Anwendungstechniken 2	PL	Ja	4
3. (HWS)	K	AC3: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I	SL	Nein	2
4. (FSS)	K	AC4: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben II	SL	Nein	2
					<b>12</b>

#### Modul AD: Klinische Psychologie und Psychotherapie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AD1: Vertiefung Klinische Psychologie und Psychotherapie	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	AD2: Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	SL	Nein	4
3. (HWS)	FS	AD3: Klinisch-psychologisches Fallseminar	SL	Nein	4
					<b>12</b>

**Modul AE: Kognitive Psychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	AE1: Vertiefung Kognitive Psychologie	PL	Ja	4
1. (HWS)	S	AE2: Ausgewählte Probleme der Kognitiven Psychologie	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	AE3: Schwerpunkte der kognitionspsychologischen Forschung	SL	Nein	4
					<b>12</b>

**Modul AF: Kognitionspsychologische Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	AF1: Kognitive Grundlagen der Klinischen Psychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	AF2: Kognition und Psychopathologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	AF3: Kognition und Psychotherapie	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul AG: Wahlmodul Psychologie**

Es sind zwei der vier Veranstaltungen AG1 bis AG4 zu wählen. Auf Antrag kann statt des Wahlmoduls ein Nebenfach gemäß der Fachspezifischen Anlage: Nebenfächer zur Prüfungsordnung belegt werden.

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1./3. (HWS)	VL/U	AG1: Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
1./3. (HWS)	VL/U	AG2: Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie	PL	Ja	4
1./3. (HWS)	VL/U	AG3: Vertiefung Pädagogische Psychologie	PL	Ja	4
1./3. (HWS)	VL/U	AG4: Vertiefung Sozialpsychologie	PL	Ja	4
					<b>8</b>

**Modul AH: Projektmodul**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (HWS)	S	AH1 Projektseminar 1	SL	Nein	4
3. (FSS)	S	AH2 Projektseminar 2	PL	Ja	4
					<b>8</b>

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium,  
 Tut – Tutorium, PL – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung,  
 HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssemester

**Teil 2**

**Änderung der fachspezifischen Anlage „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“**

**§ 2**

In der fachspezifischen Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft “ in der Fassung vom 9. Dezember 2013 wird die Modulstruktur wie folgt neu gefasst:

**„3. Modulstruktur**

**Modul BA Forschungsmethoden**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	BA1: Multivariate Auswertungsverfahren	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BA2: Spezielle Forschungs- und Evaluationsmethoden	SL	Nein	4
					<b>8</b>

**Modul BB Psychologische Diagnostik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	BB1: Testen und Entscheiden	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	BB2: Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	PL	Ja	4
					<b>8</b>

**Modul BC Forschungs- und Anwendungstechniken, Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	BC1: Forschungs- und Anwendungstechniken 1	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	BC2: Forschungs- und Anwendungstechniken 2	PL	Ja	4
3. (HWS)	K	BC3: Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben I	SL	Nein	2
4. (FSS)	K	BC4: Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse II	SL	Nein	2
					<b>12</b>

**Modul BD Vertiefung von Grundlagen und Anwendungen**

Die Lehrveranstaltungen BD1, BD2, BD3 und BD4 sind Pflichtveranstaltungen. Studierende wählen zusätzlich entweder die Lehrveranstaltung BD5 oder BD6 (insgesamt entspricht dies **fünf Vertiefungsveranstaltungen**). Drei der fünf zu wählenden Lehrveranstaltungen müssen mit einer benoteten Prüfung (PL) abgeschlossen werden. Für je zwei Lehrveranstaltungen wird die Prüfung mit „bestanden/nicht-bestanden“ (SL) beurteilt. Studierende müssen bei Anmeldung zur Prüfung vorab festlegen, ob ihre Leistung in der jeweiligen Prüfung mit „bestanden/nicht-bestanden“ oder mit einer Note bewertet werden soll.

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD1: Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	3xPL 2xSL	3xJa 2xNein	4
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD2: Vertiefung Konsumentenpsychologie und Ökonomische Psychologie			4
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD3: Vertiefung Pädagogische Psychologie			4
1. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD4: Vertiefung Sozialpsychologie			4
3. (HWS)	VL/Ü	Vertiefung BD5: Vertiefung Kognitive Psychologie <u>oder</u> Vertiefung BD6: Vertiefung Klinische Psychologie			4
					<b>20</b>

**Modul BE: Projektmodul**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
2. (FSS)	S	BE1: Projektseminar 1	SL	Nein	4
3. (HWS)	S	BE2: Projektseminar 2	PL	Ja	4
					<b>8</b>

**Wahlpflichtmodule**

	Zu wählen sind <b>drei</b> Wahlpflichtmodule aus BF, BG, BH, BI, BK, BL, BM, BN oder BO. Zwei Module können aus demselben Bereich stammen: (Bereich Arbeit und Organisation: BF+BG; Bereich Bildung und Lernen: BH+BI, Bereich Markt, Konsum und Ökonomie BK+BL; Bereich Denken und Verhalten im sozialen Kontext: BM+BN).				
Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
<b>Modul BF: Arbeit und Organisation</b>					
1./3. (HWS)	S	BF1: Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BF2: Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie I*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BG: Arbeit und Organisation</b>					
1./3. (HWS)	S	BG1: Spezielle Themen der Arbeits- und Organisationspsychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BG2: Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie II*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BH: Bildung und Lernen</b>					
1./3. (HWS)	S	BH1: Spezielle Themen der Pädagogischen Psychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BH2: Praxis der Pädagogischen Psychologie I*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>

<b>Modul BI: Bildung und Lernen</b>					
1./3. (HWS)	S	BI1: Spezielle Themen der Pädagogischen Psychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BI2: Praxis der Pädagogischen Psychologie II*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BK: Markt, Konsum &amp; Okonomie</b>					
1./3. (HWS)	S	BK1: Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BK2: Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie I*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BL: Markt, Konsum &amp; Okonomie</b>					
1./3. (HWS)	S	BL1: Ausgewählte Themen der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BL2: Aktuelle Befunde der Konsumentenpsychologie und der ökonomischen Psychologie II*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BM: Denken und Verhalten im sozialen Kontext</b>					
1./3. (HWS)	S	BM1: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie I	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BM2: Sozialpsychologische Anwendungen I*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BN: Denken und Verhalten im sozialen Kontext</b>					
1./3. (HWS)	S	BN1: Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie II	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	BN2: Sozialpsychologische Anwendungen II*	PL	Ja	4
oder:					<b>8</b>
<b>Modul BO: Nebenfach</b>					
1./2./3./4. (HWS /FSS)	VL/Ü/ S	Modul BO: Nebenfach	Siehe Fachspezifische Anlage: Nebenfächer	Ja	<b>8-14</b>
					<b>mind. 24</b>

\*Diese Lehrveranstaltung kann auch im 4. Semester belegt werden.

Die Belegung des Wahlpflichtmoduls BO: Nebenfach (BO) oder das Ersetzen einer Lehrveranstaltung in den Modulen BF-BN durch eine inhaltlich passende Lehrveranstaltung aus einem Nebenfach setzt einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsschuss voraus. Die Fakultät für Sozialwissenschaften kann Richtlinien zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Nebenfächer vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Nebenfächer können bisher erbrachte Prüfungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss kann einen Antrag ablehnen, wenn eine Überlastung des Nebenfachs droht.

Alle Semesterangaben in diesen Modulstrukturen verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium,  
 Tut – Tutorium, PL – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung,  
 HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester\*

**Teil 3**

**Änderung der fachspezifischen Anlage „Nebenfächer“**

**§ 3**

Die fachspezifische Anlage: Nebenfächer in der Fassung vom 9. Dezember 2013 wird wie folgt neu gefasst:

**„Fachspezifische Anlage: Nebenfächer**

**Nebenfächer in den Studiengängen**

- **M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie und**
- **M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft**

Allgemeiner Hinweis: Lehrveranstaltungen, die bereits in dem Studiengang B.Sc. Psychologie der Universität Mannheim belegt wurden, können in den M.Sc. Psychologie Studiengängen nicht erneut belegt werden.

**Betriebswirtschaftslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)/ 2. (FSS)	VL, Ü, Tut	Lehrveranstaltungen aus 2 der folgenden Bereichen*: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Management</li> <li>• Marketing</li> <li>• Finanzwirtschaft</li> <li>• Internes Rechnungswesen</li> <li>• Grundlagen des externen Rechnungswesen</li> <li>• Produktion</li> </ul>	Pro Bereich eine Klausur (90 min.)	2 x PL	Ja	2 x 6
						<b>12</b>

**Informatik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL und Ü	Praktische Informatik I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	8
						<b>8</b>

### Linguistik

Lehrveranstaltungsangebote aus dem Studiengang M.A. Sprache und Kommunikation:

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Ringvorlesung "Methoden der Linguistik"	Klausur	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar nach Wahl des Studierenden aus dem Angebot des Masterstudiengangs "Sprache und Kommunikation"	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	PL	Ja	7
						<b>11</b>

### Mathematik

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL, GrÜ und Ü	Analysis I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	10
<b>oder alternativ</b>						
1. (HWS)	VL, GrÜ und Ü	Lineare Algebra I	Klausur (90 min.)	PL	Ja	9
						<b>10 bzw. 9</b>

### Medien- und Kommunikationswissenschaften

Lehrveranstaltungsangebote aus dem Studiengang M.A. Medien- und Kommunikationswissenschaften:

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Eine Vorlesung aus dem Modul "Theorien und Methoden"	Klausur	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus einem der Themenmodule	Referat und Hausarbeit	PL	Ja	7
	S	<u>oder:</u> Ein Seminar aus dem Projektmodul	Schriftliche Projektarbeit	PL	Ja	10
<b>Summe:</b>						<b>11-14</b>
<b>oder alternativ</b>						
1. (HWS)	Ü	Eine Übung aus dem Modul "Theorien und Methoden"	Referat und semesterbegleitende schriftliche Prüfungsleistung	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus einem der Themenmodule	Referat und Hausarbeit	PL	Ja	7

	S	<u>oder:</u> Ein Seminar aus dem Projektmodul	Schriftliche Projektarbeit	PL	Ja	10
Summe:						11-14

**Medienpsychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Einführung in die Medienpsychologie	Gem. §12(2)	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Spezielle Probleme der Medienpsychologie	Gem. §12(2)	PL	Ja	4
						<b>8</b>

**Philosophie**

Bereich: Geschichte der Philosophie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	VL	Einführung in eine Epoche der Philosophie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
2. (FSS)	HS	Geschichte der Philosophie	Hausarbeit	PL	Ja	6
						<b>10</b>

oder

Bereich: Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)/ 2. (FSS)	VL	Allgemeine Ethik*	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
1. (HWS)/ 2. (FSS)	HS	Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit	PL	Ja	8
						<b>12</b>

\*Alternativ zur VL Allgemeine Ethik kann auch die VL Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik belegt werden (Herbstsemester, 4 ECTS-PUNKTE-Punkte).

**Politikwissenschaft**

Nebenfachmodul Vergleichende Regierungslehre

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)/ 2. (FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre I <u>oder</u> Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre II	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	7

1.(FSS)/ 2.(HWS)	U	Methoden der Vergleichenden Regierungslehre I <u>oder</u> Methoden der Vergleichenden Regierungslehre II	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	PL	Nein	5
						<b>12</b>

**oder**

Nebenfachmodul Internationale Beziehungen

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1.(HWS)/ 2.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen I <u>oder</u> Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen II	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	7
1.(HWS)/ 2.(FSS)	U	Methoden der Internationalen Beziehungen I <u>oder</u>  Methoden der Internationalen Beziehungen I oder II	Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit / Referat, Hausarbeit	PL	Nein	5
						<b>12</b>

**oder**

Nebenfachmodul Politische Soziologie

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)/ 2.(FSS)	VL	Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie I <u>oder</u> Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie II	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	7
1. (HWS)/ 2. (FSS)	U	Methoden der Politischen Soziologie I <u>oder</u> Methoden der Politischen Soziologie II	Referat, Hausarbeit / Referat, evtl. kleinere schriftliche Arbeit	PL	Nein	5
						<b>12</b>

**Psychiatrie\***

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	S	Fallseminar	Referat/Bericht	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	Seminar in Psychopharmakologie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
						<b>8</b>

\* Ist nur für Studierende des Studiengangs M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie belegbar.

**Soziologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	VL	Soziologische Theorie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus den Bereichen A, B oder C*	Hausarbeit/ Präsentation	PL	Ja	6
						<b>12</b>

\* A: Familie, Bildung & Arbeitsmarkt / Family, Education & Labor Markets

B: Migration & Integration / Migration & Integration

C: Wirtschaft & Wohlfahrtsstaat / Economy & the Welfare State

**Volkswirtschaftslehre**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	VL und Ü	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	8
2. (FSS)	VL und Ü	Mikroökonomik A (Grundkenntnisse in Volkswirtschaftslehre erforderlich)	Klausur (120 Min.)	PL	Ja	6
						<b>14</b>

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, GrÜ – Große Übung, S – Seminar, HS – Hauptseminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium,  
 Tut – Tutorium, PL – Prüfungsleistung, SL – Studienleistung,  
 HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester\*

**Teil 4**

**Studienbeginn ab HWS 2015/2016**

**Fachspezifischen Anlage: „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“**

**§ 4**

In der fachspezifischen Anlage: „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ in der Fassung vom 9. Dezember 2013 wird im Bereich „1. Studieninhalte“, „Wahlpflichtmodule“ im Unterpunkt „Das Wahlpflichtmodul BO: Nebenfach (8-12 ECTS)“ die Formulierung „Psychiatrie“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung der fachspezifischen Anlagen**

**Studienbeginn bis HWS 2014/2015**

**Teil 1**

**Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie**

In der fachspezifischen Anlage: „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie“ in der Fassung vom 7. März 2013 wird die Modulstruktur wie folgt neu gefasst:

**„3. Modulstruktur**

**Modul SA Forschungsmethoden**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	Ü	SA1 Multivariate Auswertungsverfahren	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	SA2 Evaluationsmethoden	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	SA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul SB Psychologische Diagnostik**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	Ü	SB1 Testen und Entscheiden	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	SB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	PL	Ja	4
					<b>8</b>

**Modul SC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	S	SC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten	PL	Ja	4
3. (HWS)	K	SC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	PL	Ja	2
4. (FSS)	K	SC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	PL	Ja	2
					<b>8</b>

**Modul SD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach**

Im Nebenfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS- Punkten zu erbringen. Das psychologische Zusatzfach umfasst 8 ECTS- Punkte. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.

**Wahlpflichtmodul SEK Anwendungsmodul: Klinische Psychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	Ü	SEK1 Klinische Psychologie im Überblick	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	SEK2 Ausgewählte Probleme der Klinischen Psychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	FS	SEK3 Klinisch-psychologisches Fallseminar	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Wahlpflichtmodul SEP Anwendungsmodul: Pädagogische Psychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	Ü	SEP1 Zentrale Fragen der Pädagogischen Psychologie	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	SEP2 Spezielle Probleme der Pädagogischen Psychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	SEP3 Neuere Entwicklungen der Pädagogischen Psychologie	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Wahlpflichtmodul SEW Anwendungsmodul: Wirtschaftspsychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	Ü	SEW1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	PL	Ja	4
1. (HWS)	Ü	SEW2 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	SEW3 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie oder spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul SF Grundlagenmodul I: Sozialpsychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	Ü	SF1 Sozialpsychologie im Überblick	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	SF2 Ausgewählte Probleme der Sozialpsychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	SF3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Sozialpsychologische Anwendungen	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul SG Grundlagenmodul II: Kognitionspsychologie**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
2. (FSS)	Ü	SG1 Kognitionspsychologie im Überblick	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	SG2 Ausgewählte Probleme der Kognitionspsychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	SG3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Kognitionspsychologische Anwendungen	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul SH Projektmodul**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	S	SH1 Projektseminar	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	SH2 Projektseminar	PL	Ja	4
					<b>8</b>

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, S – Seminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium

HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssommersemester,

SL: Studienleistung

PL: Prüfungsleistung“

**Teil 2**

**Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie**

In der fachspezifischen Anlage: „M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt „Wirtschaftspsychologie“ in der Fassung vom 7. März 2013 wird die Modulstruktur wie folgt neu gefasst:

**„3. Modulstruktur**

**Modul WA Forschungsmethoden**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	U	WA1 Multivariate Auswertungsverfahren	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	WA2 Evaluationsmethoden	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	WA3 Spezielle Verfahren der Datenerhebung und Datenanalyse	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul WB Psychologische Diagnostik**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	U	WB1 Testen und Entscheiden	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	WB2 Neue Entwicklungen der Testtheorie und Testkonstruktion	PL	Ja	4
					<b>8</b>

**Modul WC Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
3. (HWS)	S	WC1 Erstellen und Präsentation von Gutachten	PL	Ja	4
3. (HWS)	K	WC2 Kolloquium: Aktuelle Forschungsergebnisse und Diskussion eigener Forschungsvorhaben	PL	Ja	2
4. (FSS)	K	WC3 Kolloquium: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	PL	Ja	2
					<b>8</b>

**Modul WD Nebenfach oder psychologisches Zusatzfach**

Im Nebenfach sind insgesamt Leistungen von mindestens 8 ECTS-Punkten zu erbringen. Das psychologische Zusatzfach umfasst 8 ECTS-Punkte. Die Modulstruktur regelt das jeweilige Nebenfach oder psychologische Zusatzfach.

**Modul WE Grundlagenmodul: Sozial- und Kognitionspsychologie**

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnoten-relevant	ECTS-Punkte
1. (HWS)	Ü	WE1 Sozialpsychologie im Überblick	PL	Ja	4
2. (FSS)	Ü	WE2 Kognitionspsychologie im Überblick	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	WE3 Sozial- und Kognitionspsychologie: Anwendungen	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul WF Anwendungsmodul I: Arbeits- und Organisationspsychologie**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	U	WF1 Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick	PL	Ja	4
1. (HWS)	S	WF2 Spezielle Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	WF3 Praxis der Arbeits- und Organisationspsychologie	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul WG Anwendungsmodul II: Markt- und Werbepsychologie**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	U	WG1 Markt- und Werbepsychologie im Überblick	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	WG2 Spezielle Probleme der Markt- und Werbepsychologie	PL	Ja	4
3. (HWS)	S	WG3 Praxis der Markt- und Werbepsychologie	PL	Ja	4
					<b>12</b>

**Modul WH Projektmodul**

<b>Sem.</b>	<b>Typ</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Gesamtnoten-relevant</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
1. (HWS)	S	WH1 Projektseminar	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	WH2 Projektseminar	PL	Ja	4
					<b>8</b>

Alle Semesterangaben in dieser Modulstruktur verstehen sich als Empfehlungen für Studierende.

Legende:

VL – Vorlesung, Ü – Übung, S – Seminar, FS – Fallseminar, K – Kolloquium  
HWS – Herbstwintersemester, FSS – Frühjahrssemester,

SL: Studienleistung  
PL: Prüfungsleistung“

**Artikel 4**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Kognitive und Klinische Psychologie“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen der Teile 1 und 3 des Artikels 2 Anwendung.

(3) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2014/2015 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen haben und aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen der Teile 2 und 3 des Artikels 2 Anwendung.

(4) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Sozial- und Kognitionspsychologie“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in

Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden ergänzend die Regelungen des Teils 1 des Artikels 3 Anwendung.

(5) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Wirtschaftspsychologie“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden ergänzend die Regelungen des Teils 2 des Artikels 3 Anwendung.

(6) Auf Studierende des Studiengang Master of Science (M.Sc.) in Psychologie mit Schwerpunkt „Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft“ an der Universität Mannheim, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2015/2016 nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Teils 4 des Artikels 2 Anwendung.

(7) §§ 3, 4 und 17 des Artikels 1 dieser Änderungssatzungen finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die mit den genannten Paragraphen eingefügten Paragraphen gelten als §§ 12a, 12b und 12c der außer Kraft getretenen Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften vom 09. März 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt**

Mannheim, den **18. Juni 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor

